

III. Änderungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dohrgaul"

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV.NW.2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S.2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), sowie mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am __.__.200__ folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dohrgaul vom 06.06.2001 werden wie folgt neu gefaßt:

"§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dohrgaul werden gemäß der in der Anlage beigefügten vergrößerten Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 2.500 festgelegt.

Bestandteile dieser Satzung sind folgende Anlagen:

- Plan 1 für die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Maßstab 1 : 500 der I. Änderungssatzung
- Plan 2 für den Bereich der II. und III. Änderung im Maßstab 1 : 500

§ 2**Sachlicher Anwendungsbereich (Festsetzungen)**

- 1) In dem Plan 1 ist gemäß § 9 BauGB festgesetzt:
 - a) Gemeinbedarfsfläche (Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses).
 - b) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- 2) In dem Plan 2 ist gemäß § 9 BauGB festgesetzt:
 - a) Private Grünflächen als Teil des benachbart liegenden Baudenkmales Wohnhaus/Wirtschaftsgebäude (Denkmalliste Nr. 17, Obj. Nr. 106-4)
 - b) Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO). Zugelassen sind im Wohngebiet WA1 ausschließlich Wohngebäude als Einzel- oder Doppelhaus mit maximal einem Vollgeschoß innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Im Wohngebiet WA2 ausschließlich Wohngebäude als Einzelhaus mit maximal einem Vollgeschoß und einer Wohneinheit.

- c) Satteldächer mit einer Dachneigung 30 – 45°. Eindeckung in braun, grau oder anthrazit. Begrünte Flachdächer sind ebenso zulässig.
- d) Dachaufbauten, in Form von Gauben, sind bis zu einer Länge von 50 % der Gebäudelänge mit einem Mindestabstand von 1,5 m zu First und Giebel zulässig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.